

ZH_OBERGERICHT LB200036 vom 2. Juni 2022

ZH Obergericht, 2022-06-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LB200036

FR: ZH_OBERGERICHT LB200036 du 2 juin 2022

IT: ZH_OBERGERICHT LB200036 del 2 giugno 2022

Erwägungen

E. 1

Die Beklagten sind durch den Endentscheid der Vorinstanz beschwert. Es handelt sich um eine berufungsfähige Streitigkeit (Art. 308 Abs. 2 ZPO). Die Berufung wurde form- und fristgerecht erhoben (Art. 311 Abs. 1 ZPO; Urk. 90/2 und 91), weshalb auf diese unter dem Vorbehalt rechtsgenügender Begründung einzutreten ist.

E. 2

Mit der Berufung kann sowohl die unrichtige Rechtsanwendung als auch die unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 310 ZPO). In der Berufungsschrift sind die Behauptungen bestimmt und vollständig aufzustellen. Zudem muss sie – im Gegensatz zur Klageschrift – nicht nur eine tatsächliche, sondern auch eine rechtliche Begründung enthalten (ZK ZPO- Reetz/Theiler, Art. 311 N 36). Die Berufungskläger haben mittels klarer und sauberer Verweisungen auf die Ausführungen vor der Vorinstanz zu zeigen, wo sie die massgebenden Behauptungen, Erklärungen, Bestreitungen und Einreden erhoben haben. Die Parteien haben die von ihnen kritisierten Erwägungen des angefochtenen Entscheids wie auch die Aktenstücke, auf die sie ihre Kritik stützen, genau zu bezeichnen (BGE 138 III 374 E. 4.3.1; BGer 4A_580/2015 vom 11.04.2016, E. 2.2 [nicht publiziert in BGE 142 III 271]; BGer 5A_127/2018 vom 28.02.2019, E. 3, m.w.H.). Was nicht in einer den gesetzlichen Begründungsanforderungen genügenden Weise beanstandet wird, braucht von der Rechtsmittelinstanz nicht überprüft zu werden. Es ist nämlich nicht Sache der Rechtsmittelinstanz, die Akten und die Rechtsschriften der Vorinstanz zu durchforsten, um festzustellen, was welche Partei wo ausgeführt hat. Damit ist gesagt, dass die Berufungsschrift weder eine pauschale Verweisung auf die bei der Vorinstanz eingereichten Rechtsschriften noch eine neuerliche Darstellung der Sach- oder Rechtslage enthalten darf, welche nicht darauf eingeht, was vor der Vorinstanz vorgebracht worden ist. Pauschale Verweisungen auf die vor der Vorinstanz eingebrachten Rechtsschriften sind namentlich dann unzulässig, wenn sich die Vor-

- 22 - instanz mit den Ausführungen der Berufungskläger auseinandergesetzt hat. Stützt sich der angefochtene Entscheid auf mehrere selbständige Begründungen, müssen sich die Berufungskläger in der Berufungsschrift mit allen Begründungen auseinandersetzen. Das Gleiche gilt im Falle von Haupt- und Eventualbegründung. Auch hier müssen sich die Berufungskläger mit beiden Begründungen auseinandersetzen (Hungerbühler/Bucher, DIKE-Komm-ZPO, Art. 311 N 42 f.). Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist das Berufungsgericht nicht gehalten, von sich aus wie eine erstinstanzliche Gerichtsbehörde alle sich stellenden tatsächlichen und rechtlichen Fragen zu untersuchen, wenn keine entsprechenden Rügen der Parteien vor der zweiten Instanz vorliegen. Abgesehen von offensichtlichen Mängeln hat sich das Berufungsgericht grundsätzlich auf die Beurteilung

der in der Berufung und Berufungsantwort gegen das erstinstanzliche Urteil erhobenen Beanstandungen zu beschränken. Die Rügen der Parteien geben mithin das Prüfungsprogramm der Berufungsinstanz vor; der angefochtene Entscheid ist grundsätzlich nur auf die gerügten Punkte hin zu überprüfen. In rechtlicher Hinsicht ist das Berufungsgericht, in Anwendung des Grundsatzes *iura novit curia*, bei dieser Prüfung jedoch weder an die Erwägungen der ersten Instanz noch an die Argumente der Parteien gebunden. In tatsächlicher Hinsicht ist es nicht an die Feststellungen des erstinstanzlichen Gerichts gebunden, auch wenn mangels entsprechender Sachverhaltsrügen der Parteien im Berufungsverfahren der erstinstanzliche Entscheid nach dem Gesagten in der Regel als Grundlage des Rechtsmittelverfahrens dient (BGE 144 III 394 E. 4.1.4 m.w.H.). Die Begründungsanforderungen gelten auch für die Berufungsantwort, wenn darin Erwägungen der Vorinstanz beanstandet werden, die sich für die im kantonalen Verfahren obsiegende Partei ungünstig auswirken können (BGer 4A_258/2015 vom 21.10.2015, E. 2.4.2; BGer 4A_580/2015 vom 11.04.2016, E. 2.2; BGer 4A_496/2016 vom 08.12.2016, E. 2.2.2; Reetz/Theiler, a.a.O., Art. 312 N 11). Die Beanstandungen am angefochtenen Entscheid haben die Parteien in der Berufungs- bzw. Berufungsantwortfrist vollständig vorzutragen. Ein allfälliger zweiter Schriftenwechsel oder die Ausübung des sog. Replikrechts dienen nicht dazu, die bisherige Kritik zu vervollständigen oder zu ergänzen (BGE 142 III

- 23 - 413 E. 2.2.4). In diesem Sinne sind die unverlangten Replikschriften der Parteien – soweit sie nicht ausdrücklich zur Stellungnahme eingeladen wurden – entgegenzunehmen.

E. 3

Neue Tatsachen und Beweismittel (Noven) können im Berufungsverfahren nur unter den Voraussetzungen von Art. 317 Abs. 1 ZPO berücksichtigt werden, d.h. wenn sie ohne Verzug vorgebracht werden (lit. a) und trotz zumutbarer Sorgfalt nicht schon vor erster Instanz vorgebracht werden konnten (lit. b). Diese Voraussetzungen gelten kumulativ. Handelt es sich um echte Noven, ist das Erfordernis der Neuheit ohne Weiteres erfüllt und einzig das des unverzüglichen Vorbringens ist zu prüfen. Was unechte Noven angeht, so ist es Sache der Partei, die sie vor der Berufungsinstanz geltend machen will, zu beweisen, dass sie die erforderliche Sorgfalt an den Tag gelegt hat, was namentlich bedingt, die Gründe darzutun, warum die Tatsachen und Beweismittel nicht schon vor erster Instanz vorgebracht werden konnten (BGE 144 III 349 E. 4.2.1; ZK ZPO-Reetz/Hilber, Art. 317 N 34).

E. 4

Schriftliche Mitteilung und Rechtsmittelbelehrung mit nachfolgendem Urteil. Es wird erkannt: 1. Die Dispositiv-Ziffern 1, 7, 10-12 und 14 des Urteils des Bezirksgerichts Meilen, Abteilung, vom 26. Februar 2020 lauten neu wie folgt: 1. Es wird festgestellt, dass sich der noch zu teilende Nachlass von F._____ (sen.), geboren am tt. September 1891, gestorben am tt.mm.1980, wie folgt zusammensetzt: Aktiven a) Liegenschaft, Grundbuch Blatt 1, Kat. Nr. 2, G._____-strasse ..., ... C._____; b) ZKB Sparkonto Nr. 3 bei der Zürcher Kantonalbank, Filiale C._____, J._____-gasse ..., ... C._____ (ehemaliges Depositenheft Nr. 4) lautend auf "F._____ -... Erben"; Passiven

- 40 - c) ZKB Hypothekendarlehen Nr. 5 gegenüber der Zürcher Kantonalbank, Filiale C._____, J._____-gasse ..., ... C._____, von Fr. 28'000.–, lautend auf "F._____ -... Erben", sichergestellt durch Papier-Namensschuldbrief vom 20. Juli 1928 über Fr 30'000.– lastend

auf obgenannter Liegenschaft; d) Schuld von Fr 1'700.– gegenüber der Beklagten 1 (Rückforderung infolge Einzahlung); e) Schuld von Fr 6'777.70 gegenüber den Beklagten (Rückforderung betreffend Unterhaltskosten).

E. 7

Das Gemeindeammannamt wird angewiesen, nach Eingang des vollständigen Zuschlagspreises und nach Abrechnung über die Steigerung den verbleibenden Nettoerlös gemäss folgender Auflistung aufzuteilen: a) Klägerin 1 (D.____): 1/4 abzgl. Fr. 21'447.30; worin - ihr Anteil an der Schuld des Nachlasses gegenüber der Beklagten 1 gemäss Dispositiv-Ziffer 1 lit. d, - ihre Entschädigung an die Klägerin 2 für den von ihr geleisteten Kostenvorschuss gemäss Dispositiv-Ziffer 4 Abs. 2 sowie - ihre Schuld gegenüber dem Kanton Zürich (Entschädigung ihres unentgeltlichen Rechtsbestandes sowie die sie treffenden Gerichtskosten dieses Verfahrens, vgl. Dispositiv-Ziffern 9, 11, 12) - ihr Schuldanteil gegenüber den Beklagten gemäss Dispositiv-Ziffer 1 lit. e berücksichtigt sind; b) Klägerin 2 (E.____): 1/4 zzgl. Fr 1'630.60; worin - ihr Anteil an der Schuld des Nachlasses gegenüber der Beklagten 1 gemäss Dispositiv-Ziffer 1 lit. d sowie

- 41 - - die ihr zustehenden Entschädigungen von Klägerin 1 sowie den Beklagten 1 und 2 für den von ihr geleisteten Kostenvorschuss gemäss Dispositiv-Ziffer 4 Abs. 2 - ihr Schuldanteil gegenüber den Beklagten gemäss Dispositiv-Ziffer 1 lit. e berücksichtigt sind; c) Beklagte 1 (A.____): 1/4 zzgl. Fr. 1'719.40; worin - die Tilgung ihrer Forderung gegen den Nachlass gemäss Dispositiv-Ziffer 1 lit. d sowie - ihre Entschädigung an die Klägerin 2 für den von ihr geleisteten Kostenvorschuss gemäss Dispositiv-Ziffer 4 Abs. 2 - ihr Anteil am Guthaben gegenüber dem Nachlass gemäss Dispositiv-Ziffer 1 lit. e berücksichtigt sind; d) Beklagter 2 (B.____): 1/4 zzgl. Fr. 19.40; worin - sein Anteil an der Schuld des Nachlasses gegenüber der Beklagten 1 gemäss Dispositiv-Ziffer 1 lit. d sowie - seine Entschädigung an die Klägerin 2 für den von ihr geleisteten Kostenvorschuss gemäss Dispositiv-Ziffer 4 Abs. 2 - sein Anteil am Guthaben gegenüber dem Nachlass gemäss Dispositiv-Ziffer 1 lit. e berücksichtigt sind; e) Kanton Zürich, vertreten durch die Gerichtskasse des Bezirksgerichts Meilen: Fr 18'077.90; worin - die Tilgung seiner Forderung gegen die Klägerin 1 (Entschädigung ihres unentgeltlichen Rechtsbestandes sowie die sie treffenden Gerichtskosten dieses Verfahrens, vgl. Dispositiv-Ziffern 9, 11, 12) - 42 - berücksichtigt ist. Das Gemeindeammannamt zeigt dies den Erben durch Vorlage der Schlussrechnung an und fordert sie auf, ihre Kontoverbindungen zu nennen. Die Auszahlung hat innert 10 Tagen nach Vorliegen aller Kontangaben zu erfolgen.

E. 10

Die Entscheidgebühr wird festgesetzt auf: Fr. 28'500.■ ; die weiteren Kosten betragen: Fr. 1'200.– Gebühren für das Schlichtungsverfahren Auslagen Gutachten Verkehrswertschätzung inkl. Fr. 2'681.75 Anwesenheit an der Instruktionsverhandlung vom 8. Oktober 2019 Fr. 32'381.75 Kosten total

E. 11

Die Gerichtskosten werden den Parteien zu je einem Viertel (Fr. 8'095.45) auferlegt.

E. 12

Von der Abtretungserklärung der Klägerin 1 (D.____) wird Vormerk genommen. Entsprechend werden die die Klägerin 1 (D.____) betreffenden Gerichtskosten sowie die Kosten für ihre unentgeltliche Rechtsverteiständung (Fr. 8'095.45 und Fr. 10'582.45

abzgl. der Gebühr für das Schlichtungsverfahren gemäss Dispositiv-Ziffer 13 Abs. 2, total Fr. 18'077.90) durch das Gemeindeammannamt aus dem Nettoerlös der Versteigerung direkt dem Kanton Zürich, vertreten durch die Gerichtskasse des Bezirksgerichts Meilen, geleistet, gemäss vorstehender Dispositivziffer 7.

E. 14

Somit haben die Beklagten 1 und 2 der Klägerin 2 je Fr. 4'314.80 zu ersetzen. Weiter haben die Beklagten 1 und 2 der Gerichtskasse je Fr. 3'030.65 nachzuzahlen.

- 43 - 2. Im Übrigen wird die Berufung abgewiesen und das Urteil des Bezirksgerichts Meilen, Abteilung, vom 26. Februar 2020 bestätigt, soweit es nicht in Rechtskraft erwachsen ist. 3. Die zweitinstanzliche Entscheidungsgebühr wird auf Fr. 9'000.– festgesetzt. 4. Die Gerichtskosten für das zweitinstanzliche Verfahren werden den Beklagten auferlegt und mit ihrem Kostenvorschuss verrechnet. 5. Die Beklagten werden unter solidarischer Haftung verpflichtet, für das zweitinstanzliche Verfahren folgende Parteientschädigungen zu bezahlen: a) Rechtsanwalt lic. iur. Y2._____ als Rechtsvertreter von D._____ Fr. 3'000.– b) der Gemeinde C._____ als Abtretungsgläubigerin Fr. 1'000.– c) der Klägerin 2 Fr. 3'500.– 6. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an Rechtsanwalt lic. iur. Y2._____ mit den Erwägungen Ziff. V und im Dispositivauszug Ziff. 3 und 4 des Beschlusses sowie Ziff. 5 lit. a, Ziff. 6 und Ziff. 7 des Urteils, an die Gerichtskasse des Bezirksgerichts Meilen im Dispositivauszug Ziff. 7, 9 und 12, an das Gemeindeammannamt Pfannenstiel im Dispositivauszug Ziff. 1, 2, 4-7 und 10-12 sowie an die Vorinstanz, je gegen Empfangsschein. Nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist gehen die erstinstanzlichen Akten an die Vorinstanz zurück. 7. Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG). Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG.

- 44 - Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert übersteigt Fr. 30'000.–. Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung. Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG. Zürich, 2. Juni 2022
Obergericht des Kantons Zürich I. Zivilkammer Die Vorsitzende: Der Gerichtsschreiber:
Dr. D. Scherrer MLaw R. Meli versandt am: Im

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.